

Kooperationsvertrag

(Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag)

zwischen
Arbeitgeber: .

.
.

Träger der Maßnahme: Handwerkskammer Südthüringen
BTZ Rohr-Kloster
98530 Rohr

Arbeitnehmer: .
. .
.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde ein Arbeitsvertrag für die Tätigkeit als ungelernter abgeschlossen. Der Einsatz des Arbeitnehmers entsprechend des Arbeitsvertrages obliegt dem Arbeitgeber. Entsprechend dieser Kooperationsvereinbarung unterstützt der Träger der Maßnahme den Betrieb bei der Umsetzung der berufsbegleitenden modularen Qualifizierung des Arbeitnehmers zum Berufsabschluss
- (2) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Parteien und gilt in Ergänzung des zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Arbeitsvertrags.

§ 2 Dauer des Vertrages

- (1) Dieser Kooperationsvertrag gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages in Verbindung mit dem Bildungsgutschein des Arbeitnehmers.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag endet zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 3 Pflichten des Arbeitgebers

In Ergänzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber,

1. den Arbeitnehmer für die Teilnahme an Prüfungen, außerbetrieblichen Qualifizierungen (Förderangebote des Trägers der Maßnahme, Berufsschule) freizustellen,
2. den Arbeitnehmer innerbetrieblich am Arbeitsplatz zu qualifizieren (Umsetzung von Modulen / Qualifizierungsbausteinen)
3. den Träger der Maßnahme über Ereignisse, die das Arbeitsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere Fehlzeiten, unverzüglich zu informieren,

4. regelmäßig Beratungen mit dem Träger der Maßnahme zum Leistungsstand des Arbeitnehmers durchzuführen und aktiv an der modularen Weiterbildung und am Qualifizierungsplan mitzuwirken,
5. dem Träger der Maßnahme zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages während der Geschäftszeit jederzeit den Zutritt in den Betrieb zu gewähren.

§ 4 Pflichten des Trägers der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich insbesondere:

1. den Teilnehmer vor Beginn der Maßnahme ausführlich über die Inhalte der Nachqualifizierung – Hauptmaßnahme zu informieren
2. den Betrieb bei der Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme zu unterstützen,
3. gemeinsam mit dem Arbeitgeber einen Qualifizierungsplan abzustimmen, der auf den individuellen Qualifizierungsbedarf des Arbeitnehmers und den zu absolvierenden Modulen / Qualifizierungsbausteinen abgestimmt ist,
4. zur Umsetzung von Modulen / Qualifizierungsbausteinen und zur Durchführung von Modulprüfungen,
5. zur sozialpädagogischen Begleitung in enger Abstimmung mit dem Arbeitgeber sowie allen weiteren beteiligten Stellen,
6. den Betrieb bei der Bewältigung von Krisensituationen in Bezug auf den Arbeitnehmer beratend zu unterstützen,

§ 5 Pflichten des Arbeitnehmers

In Ergänzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Arbeitnehmer an den vom Träger der Maßnahme angebotenen Qualifizierungsangeboten teilzunehmen und aktiv mitzuwirken.

Außerdem verpflichtet sich der Arbeitnehmer, Lerninhalte in seiner Freizeit aufzuarbeiten.

§ 6 Kündigung des Kooperationsvertrages

- (1) Der Träger der Maßnahme kann den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Arbeitgeber seinen Pflichten - nach diesem Vertrag - nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Der Arbeitgeber kann den Vertrag durch Erklärung gegenüber dem Träger der Maßnahme innerhalb der Probezeit des Arbeitsverhältnisses ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist beenden. Nach Ablauf der Probezeit ist dies nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.
- (3) Der Teilnehmer hat ein kostenfreies Rücktrittsrecht wenn die Förderung während der Qualifizierung wegfällt.

(4) Sollte der Teilnehmer im Verlaufe der Qualifizierung den Arbeitgeber wechseln und sich in diesem Zusammenhang entschließen, die berufsbegleitende Qualifizierung beim neuen Arbeitgeber nicht fortzusetzen, hat er ebenfalls ein kostenfreies Kündigungsrecht um die Bildungsmaßnahme zu beenden.

(5) Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftungsausschluss

Für Schäden, die der Arbeitnehmer im Betrieb verursacht, übernimmt der Träger der Maßnahme keine Haftung.

§ 9 Zusätzliche Regelungen

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, sind einzuhalten. Jede Verwendung dieser Daten, insbesondere zu gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

(3) Diese Zusatzvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Träger der Maßnahme, den Ausbildungsbetrieb, den Auszubildenden sowie die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HWO bestimmt.

(4) Gerichtsstand ist der Sitz des Trägers der Maßnahme.

Rohr,2013

Unterschrift, Stempel Träger

Unterschrift, Stempel
Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer